

(7) Forschungsstudenten, die die maximale Ausbildungsdauer von 3 Jahren unterbieten, können eine Prämie erhalten, wenn die Promotion mindestens mit guten Leistungen abgeschlossen und eine aktive gesellschaftliche Arbeit geleistet wurde. Die Höhe der Prämie kann bis zu 25 % der eingesparten Stipendienmittel betragen.

(8) Entscheidungen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 trifft der Rektor.

(9) Forschungsstudenten erhalten, wenn der Bruttolohn des Ehegatten monatlich 500 M nicht übersteigt, für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß für das 1. Kind von 40 M, für jedes weitere von 30 M.

(10) An Forschungsstudenten, deren Ehegatten durch ein arbeitsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachweisen können und kein eigenes Einkommen haben, ist ein monatlicher abzugsfreier Zuschuß bei eigenem Haushalt am Studienort von 30 M und bei eigenem Haushalt außerhalb des Studienortes von 70 M zu zahlen. Als Arbeitsunfähigkeit gilt auch, wenn ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören und der Ehegatte kein eigenes Einkommen hat.

(11) Die Sozialversicherung für die Forschungsstudenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. März 1962 (GBl. II S. 127) geregelt.

(12) Forschungsstudenten erhalten bei Krankheit bzw. Unfall Leistungen nach den Grundsätzen des § 16 bzw. § 17 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —.

(13) Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung, der Lösung von Forschungsaufgaben oder in Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen vom Forschungsstudenten durchgeführt werden müssen und vom Leiter des zuständigen Arbeitskollektivs genehmigt sind, sind Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nach den geltenden Rechtsvorschriften, Gruppe II, von der Hochschule zu zahlen.

(14) Forschungsstudenten können ohne Zahlung von Gebühren an Weiterbildungsveranstaltungen aller Hochschulen teilnehmen.

(15) Die Kosten für die Vervielfältigung der Pflichtexemplare gemäß § 12 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — können auf Antrag des Forschungsstudenten ganz oder anteilig von den Hochschulen übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor. Entsprechende Mittel sind zu planen.

(16) Forschungsstudenten sind von der Zahlung von Diplom- bzw. Promotionsgebühren befreit.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Für die Auswahl, Aufnahme und den Einsatz der Forschungsstudenten können die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hochschulen unterstehen, auf der Grundlage dieser Anordnung mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen spezifische Bestimmungen erlassen.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisung Nr. 2/1968 vom 29. Februar 1968 über die Einrichtung des Forschungsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1/2/1968)
- b) die Anweisung Nr. 4/1970 vom 16. März 1970 zu finanziellen Regelungen des Forschungsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4/1970)
- c) der § 7 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

Berlin, den 1. Juni 1970

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B ö h m e
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1.20 M, Teil II 1.80 M und Teil III 1.80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 606. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 105t Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31817